[M13] Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 30. November 2023; inkl. Änderungen der Redaktionskommission; Vorlage Nr. 3614.4 (Laufnummer 17515)

Kantonsratsbeschluss betreffend Integrationsklassen auf der Primarstufe und Sekundarstufe I für Kinder und Jugendliche aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich

Änderung vom [...]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu:

Geändert: 412.118

Aufgehoben: -

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894¹⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass BGS <u>412.118</u>, Kantonsratsbeschluss betreffend Integrationsklassen auf der Primarstufe für Kinder aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich vom 24. November 2016 (Stand 1. August 2019), wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Kantonsratsbeschluss betreffend Integrationsklassen auf der Primarstufe und Sekundarstufe I für Kinder und Jugendliche aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich

Ingress (geändert)

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

1

¹⁾ BGS 111.1

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

gestützt auf \S 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894 $^{\rm 1)},$

beschliesst:

§ 1 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Einwohnergemeinden finanzieren gemeinsam Integrationsklassen auf der Primarstufe sowie auf der Sekundarstufe I für Kinder und Jugendliche aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich.

§ 2 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

- ¹ Für eine Integrationsklasse der Primarstufe werden einer Standortgemeinde 28'000 Franken pro Monat vergütet.
- ² Für eine Integrationsklasse der Sekundarstufe I werden einer Standortgemeinde 30'000 Franken pro Monat vergütet.
- ³ Der Lohnanteil (zwei Drittel der monatlichen Vergütung) wird entsprechend den Bestimmungen für das Staatspersonal der Teuerung angepasst.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die am 27. Juni 2019 beschlossene Befristung bis am 31. Juli 2024²⁾ wird aufgehoben. Diese Änderungen treten nach unbenutzter Referendumsfrist gemäss § 34 der Kantonsverfassung³⁾ oder nach der Annahme durch das Volk nach der Veröffentlichung im Amtsblatt am 1. August 2024 in Kraft.

¹⁾ BGS <u>111.1</u>

²⁾ GS 2019/051

³⁾ BGS 111.1

7		
Zug,		

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident Karl Nussbaumer

Die stv. Landschreiberin Renée Spillmann Siegwart

Publiziert im Amtsblatt von